

**Satzung zur Änderung von Satzungen der Gemeinde Insel Poel
zur Umstellung der Währung auf Euro
vom 5. Dezember 2001**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S.29, berichtigt S.890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S.360) wird nach Beschlussfassung in der Gemeindevertretung der Gemeinde Insel Poel vom 12. November 2001 folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Insel Poel vom 16. August 1999 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 Ziffer 1 wird der Ausdruck „10.000,- DM bis 50.000,- DM“ ersetzt durch den Ausdruck „5.000 Euro bis 25.000 Euro“.
2. In § 5 Abs. 3 Ziffer 2 werden die Ausdrücke „nicht mehr als 50.000,- DM“ und „5.000,- DM bis 50.000,- DM“ ersetzt durch die Ausdrücke „nicht mehr als 25.000 Euro“ und „2.500 Euro bis 25.000 Euro“.
3. In § 5 Abs. 3 wird Ziffer 3 ergänzt: „ in der Vergabe von Aufträgen nach der VOL im Wert von 2.500 Euro bis 25.000 Euro und nach der VOB im Werte von 5.000 Euro bis 50.000 Euro“.
4. In § 6 Abs. 3 Ziffer 1 wird der Ausdruck „25.000,- DM bis 50.000,- DM“ ersetzt durch den Ausdruck „13.000 Euro bis 25.000 Euro“.
5. In § 6 Abs. 3 Ziffer 3 wird der Ausdruck „Monatsbetrag DM 5.000,-“ ersetzt durch den Ausdruck „Monatsbetrag 2.000 Euro“.
6. § 6 Abs. 3 Ziffer 5 Satz 1 erhält folgende Fassung: „5. die Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall 4.000 Euro bis 13.000 Euro betragen, den Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 800 Euro bis 2.500 Euro betragen, die Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 1.000 Euro bis 2.500 Euro betragen.“
7. In § 8 Abs. 3 werden die Ausdrücke „von 15.000,- DM bzw. von 5.000,- DM“ und „Wertgrenze von 50,0 TDM“ ersetzt durch die Ausdrücke „von 8.000 Euro bzw. von 2.500 Euro“ und „Wertgrenze von 25.000 Euro“.
8. In § 8 nach Abs. 3 ist als neue Ziffer 4 einzufügen: (Alle weiteren Ziffern werden weitergeführt)
„Der Bürgermeister entscheidet in der Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert 2.500 Euro und nach der VOB bis 5.000 Euro“.
9. § 8 Abs. 6 erhält folgende Fassung: „(6) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung nach dem Höchstsatz des § 9 Abs. 1 der Kommunalbesoldungsordnung vom 9. Juli 1991 (GVOBl. M-V S.224) in der gültigen Fassung.“
10. § 9 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Der erste Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 Euro. Der zweite Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro.“
11. In § 11 Abs. 1 werden die Ausdrücke „400,- DM“, „160,- DM“ und „210,- DM“ ersetzt durch die Ausdrücke „200 Euro“, „80 Euro“ und „107 Euro“.
12. In § 11 Abs. 2 wird der Ausdruck „30,- DM“ ersetzt durch den Ausdruck „15 Euro“.
13. In § 11 Abs. 3 wird der Ausdruck „40,- DM“ ersetzt durch den Ausdruck „20 Euro“.

**Artikel 2
Änderung der Satzung der Gemeinde Insel Poel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**

Die Satzung der Gemeinde Insel Poel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 10. März 1998 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Centbeträge können bei der Festsetzung der Gebühren auf volle fünf Cent nach unten abgerundet und bei der Erstattung auf volle fünf Cent nach oben aufgerundet werden.“

2. Die Anlage zu § 1 Abs.1 der Verwaltungsgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage zu § 1 Abs.1 der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Insel Poel vom 10.3.1998

Gebührentabelle

Tarifstelle	Gegenstand	Euro (€)
1.	Abschriften, Auszüge, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften, je angefangene Seite	
1.1.1	Im Format A5	1,30
1.1.2	Im Format A4	2,30
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
1.3	Andere Vervielfältigungen	
1.3.1	mit Lichtpaus-, Fotokopie- und ähnlichen Geräten	
1.3.1.1	bis zum Format A4	0,15
1.3.1.2	im Format A3	0,30
1.3.2	Drucken von Gemeindefestsetzungen, Plänen und Hausordnungen, Vordrucken usw. je nach Kosten der Herstellung und Vervielfältigung	1,50 – 25,00
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen	2,60
3.	Akteneinsicht	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifzahl keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50
4.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von einer Privatperson zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	7,70
5.	Genehmigungen, Gutachten	
5.1	Anwohnerparkkarten	38,50
5.2	Fischereischeine	Geregelt in Tarifstelle 204.4.1 der Kostenverordnung für Amtshandlungen im Bereich der Ernährungs-wirtschaft (EwKostVO) vom 26. Mai 1993 (GVBl. MV S. 639) in der gültigen Fassung
6.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	5,00- 18,00
7.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	7,70
8.	Feststellung und Bescheinigung aus Personenkonten und Akten für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	5,00- 18,00
9.	Vermögensverwaltung	
9.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses über das gemeindliche Vorkaufsrecht lt. § 24 und 25 BauGB sowie die Teilungsgenehmigungen laut § 19 BauGB	
9.1.1	bis 50.000,00 € Kaufpreis jeweils	15,00
9.1.2	über 50.000,00 € Kaufpreis jeweils	25,00
9.2	Ausstellung von Teilungsgenehmigungen laut Satzung je angefangene 5.000,00 € Kaufpreis	25,00
	Maximal	409,00

10.	Archiv	
10.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte (schriftlich) wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	5,00
10.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten nach Umfang und Schwierigkeit der erforderlichen Nachforschung	
10.2.1	Aufwand bis zu 1 Stunde	10,00
10.2.2	Aufwand über 1 Stunde	15,00- 30,00
10.2.3	Abschrift je Seite A4	4,00
10.2.4	Jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsaufwand gefertigt wird	0,50
10.3	Fertigung von Facharbeiterzeugniskopien mit Richtigzeichnung	2,60
10.4	Bereitstellen von Kartengrundlagen- Auszug aus Flurkarten der Gemeinde	
10.4.1	für das Format A4	0,50
10.4.2	für das Format A3	1,00
11.	Museum – Erwachsene	
11.1	Einzelkarte	1,00
11.2	Gruppenkarte (ab 10 Personen) ohne Führung	0,80
11.3	Gruppenkarte (ab 10 Personen) mit Führung	1,20
11.1.1	Schüler, Studenten, Rentner, Schwerbeschädigte	
11.1.2	Einzelkarte	0,50
11.1.3	Gruppenkarte (ab 10 Personen) mit Führung	0,80

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 1. Januar 2002 in Kraft.

Kirchdorf, 5.12.2001



.....
(Wahls)
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.